

über die Ausübung eines Rechtes beschweren, das in einem ihnen schon über achtzehn Jahre lang bekannten Gesetz begründet ist. Die Zugbefugsame bezieht sich nur auf die innerhalb der liechtensteinischen Landesmarchen gelegenen Grundstücke und in diesem Sinne ist jedenfalls die in der Form nicht klare Eingabe der Bündner aufzufassen. Die Balzner sprechen allerdings das Zugrecht auch für jenen Boden an, der zwar heute auf Schweizergebiet liegt, früher aber den Balznern Bürgern zu Eigen war und in den hiesigen Steuerkataster gehörte. Es wäre zu wünschen, daß deshalb die Zuggerechtfame auch auf diese Güter erstreckt würde; die Balzner behaupten, daß sie bei der seinerzeitigen Veräußerung sich das Auslöserrecht vorbehalten hätten, sowie sie wieder zu Mitteln kämen. Seit 1736 sind durch diese Bodenverkäufe etwa siebentaufend Gulden Steuerkapital verloren gegangen. Der Landvogt befürchtet, daß auf dem Wege eines Prozesses mit den Bündnern wenig zu machen sei, die Balzner aber ihre angeblichen Reserverate nicht würden beweisen können und erwartet deshalb, die Antwort auf die Eingabe solle nur auf die in Liechtenstein gelegenen Besitze sich beziehen. Fürst Franz Josef entschied nun die Streitfrage dahin, daß das Zugrecht vom Jahre 1755 keine rückwirkende Kraft habe und alle vor diesem Zeitpunkte von Ausländern erworbenen Grundstücke in deren ungestörten Besitze zu verbleiben hätten, hingegen die üblichen Steuern und Lasten in Hinkunft zu entrichten seien. Er machte den Häuptern und Räte der drei Bünde hievon in nachstehendem Schreiben Mitteilung:

Unsern freundlichen Gruß und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zu vor.
 Fürtreffliche-Hochanschuliche Herren Souders liebe Freunde. Was die Herren im jüngst abgewiesenen Monat September in betreff deren zwischen unsern Untertanen im Reichsfürstentum Liechtenstein und denen bündnerischen Landsleuten, sich ergebenden Differenzen, an uns gelangen lassen, haben Wir wohl erhalten, weit sei von uns, daß wir das bis hiezu zwischen uns und den Hochlöblichen Bünden bestandene freund- und nachbarliche Benehmen jemalen unterbrechen, oder einigen Anlaß zu mißliebigen Beschwerden geben wollen; vielmehr sind unsere Absichten immer dahin gerichtet, damit Ruhe und Ordnung erhalten und niemanden wer der auch sein möge, an seinen erworbenen Rechten zu nahe getreten werde.

Da wir aber ansonsten als Landsherrn für das Wohl der Untertanen zu warten uns schuldig erachten, auch was dieweil unsere Vorfahren allbereit vorgelehret, genau zu beobachten Willens seynd, hingegen davon Waylant unsern Vorfahren durch das unterm 2ten August 1755 ergangene Generale der Gemeinde Balzers eingeräumte Zugrecht in Unserer Hoheit Von der Beschaffenheit ist, Daß solches Niemanden an seinen